



2. Geschäftsordnung Stadtrat - Anpassungen

Sitzung Büro des Stadtrates
17. September 2020

Der Stadtrat beschliesst Anpassungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

nid 0.1.1 / 13

Sachlage / Vorgeschichte

Aufgabenüberprüfung durch den Gemeinderat

Das Gemeindegesetz verlangt von den Gemeinden¹ eine laufende Überprüfung der Aufgabenerfüllung. Der Gemeinderat hat im vergangenen Jahr insbesondere die Kernverwaltung auf ihre sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung näher überprüft.² Dabei wurden die Abläufe bei der Geschäftsbearbeitung des Gemeinderates präzisiert und gestrafft, mit dem Ziel, die zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel optimal und kostengünstig einzusetzen. So wurden zum Beispiel ein standardisiertes Konsultationsverfahren bei Gemeinderatsbeschlüssen, die Gewichtung der Gemeinderatsgeschäfte (A = vorbehaltener Beschluss ohne Diskussion; B = Beschluss mit Diskussion; C = freie Diskussion ohne Beschluss) und die Protokollierung angepasst. Ausserdem wurden die gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben der Zentralen Dienste überprüft und entflochten. Die Stadtkanzlei wird neu als selbstständige Stabsstelle geführt. Die durchwegs positiven Erfahrungen in der Testphase wurden in die Verwaltungsverordnung überführt und auf den 1. April 2020 in Kraft gesetzt.³

Vorschläge des Büros des Stadtrates

Von den Überlegungen des Gemeinderates ist auch der Geschäftsbereich des Parlaments betroffen. Das Büro des Stadtrates hat sich in mehreren Sitzungen mit den Abläufen und dem Zusammenspiel mit der Verwaltung und dem Gemeinderat auseinandergesetzt. Dabei wurde die Geschäftsordnung in diesen Bereichen überprüft und dem Stadtrat werden als Ergebnis dieser Überprüfung die nachfolgenden Anpassungen vorgeschlagen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch eine kleine Änderung sprachlicher Art vorgenommen und es wird vorgeschlagen, das Wortprotokoll definitiv vorzuschreiben. Weiterführende Änderungen müssten im Rahmen einer Gesamtrevision der Geschäftsordnung vorgenommen werden.

Eigenständiges Ratssekretariat?

Die Stadtkanzlei besorgt das Sekretariat des Parlaments und erledigt im Wesentlichen die nachfolgenden Aufgaben. Diese Aufgaben sind nur teilweise in der Geschäftsordnung explizit erwähnt. Sie ergeben sich jedoch „automatisch“ aus den Geschäften selbst. So muss beispielsweise ein Reglement mit fakultativem Referendum öffentlich aufgelegt werden, was das Sekretariat erledigt, etc.:

¹ Art. 63 GG: Die Gemeinden überprüfen die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung laufend.

² Siehe dazu auch: Überparteiliche Motion (M 188) zur Protokollführung im Gemeinderat und SRB vom 21.11.19 «Künftiger Betrieb der Informatik der Stadtverwaltung»

³ Verordnung über die Verwaltungsorganisation [SRS 161.11](#)

- Sitzungsbetreuung (Terminplanung, Einladungen, Zusammenstellung und Versand von Unterlagen),
- Geschäftskontrolle, Kontrolle der parlamentarischen Vorstösse,
- Protokoll (Aufnahme, Redaktion, Publikation),
- Weibeldienste (Bereitstellung Sitzungssaal, Logistik, Technik, Plantondienst),
- Dokumentation und Information des Rates,
- Vollzug von Beschlüssen (z.B. Redaktion von Schreiben, Unterzeichnung von Beschlüssen und Reglementen, Publikation, evtl. öffentliche Auflage),
- Information der Öffentlichkeit (z.B. Betreuung Internetauftritt).

Das Sekretariat des Parlamentes wird in praktisch allen Parlamentsgemeinden im Kanton Bern von der Stadt- oder Gemeindeschreiberin bzw. vom Stadt- oder Gemeindeschreiber (oder von der Stellvertreterin bzw. vom Stellvertreter) besorgt. Auf Sekretariatsstufe wird somit der Gedanke der Gewaltenteilung nicht vollzogen, sondern der Scharnierfunktion des Sekretariats - das ja zugleich das Sekretariat des Gemeinderates besorgt - grösseres Gewicht beigemessen. Eine andere Lösung hat beispielsweise Biel mit einem eigenständigen Ratssekretariat, das administrativ und bezüglich der Unterstellung völlig unabhängig vom Sekretariat des Gemeinderates funktioniert. Damit wird die Gewaltenteilung konsequent auch auf die Sekretariatebene bezogen; insbesondere im Falle von Konflikten zwischen Parlament und Gemeinderat hat ein eigenständiges Parlamentssekretariat zweifellos Vorteile für sich.⁴

Das Büro des Stadtrates hat sich gründlich mit der Möglichkeit eines eigenständigen Ratssekretariats befasst. Schlussendlich kam es zum Schluss, dass die Nachteile einer solchen Lösung bei den Nidauer Verhältnissen überwiegen. Mit einem eigenständigen Sekretariat wäre ein erhöhter Koordinationsaufwand nötig und Synergiemöglichkeiten gingen verloren. Zudem müsste der Stellenplan angepasst werden und Büroräumlichkeiten, bzw. die nötige Infrastruktur müssten geschaffen, bzw. zur Verfügung gestellt werden. Die heutigen Abläufe sind schlank organisiert und bieten mit den kurzen Wegen Gewähr einer raschen Erledigung anstehender Aufgaben. Es gibt keine Leerläufe und die Verfahren sind nicht aufgebläht. Das Büro des Stadtrates möchte deshalb grundsätzlich bei den heutigen, leicht angepassten Strukturen verbleiben. Es schlägt einzig eine Präzisierung der Unterstellung des Sekretariats des Stadtrates vor.

Projekt

Dem Stadtrat werden folgende Anpassungen vorgeschlagen:

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung (Stadtratsbeschluss)
<p>Art. 7 Aufgaben</p> <p>¹ Das Ratsbüro behandelt von sich aus oder auf Beschluss des Plenums Geschäfte, welche den Ratsbetrieb betreffen; es organisiert Veranstaltungen des Stadtrates.</p> <p>² Es führt die Terminkontrolle für parlamentarische Vorstösse.</p>	

⁴ Müller Kommentar GG zu Art. 24 N 22 ff

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung (Stadtratsbeschluss)
<p>³ Das Ratsbüro bereinigt den Wortlaut der Botschaften an die Stimmberechtigten und der Reglementsentwürfe (Art. 49 Geschäftsordnung).</p>	<p>³ <u>Es</u> bereinigt den Wortlaut der Botschaften an die Stimmberechtigten und der Reglementsentwürfe (Art. 49 Geschäftsordnung).</p> <p>⁴ Es bestimmt das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission und der Aufsichtskommission.</p>
<p>Art. 12 Sekretariat des Stadtrates</p> <p>¹ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber führt das Sekretariat des Stadtrates und wohnt den Stadtratssitzungen und den Sitzungen des Ratsbüros bei. Ist sie oder er verhindert, führt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter das Sekretariat.</p> <p>² Die Stadtkanzlei sorgt für die Protokollführung und organisiert den Plantondienst.</p>	<p>^{1bis} Soweit die in Absatz 1 genannten Personen das Sekretariat des Stadtrats besorgen, sind sie nur dem Stadtrat verantwortlich und vom Gemeinderat und der Stadtverwaltung unabhängig. Sie unterstehen für diese Aufgaben der Stadtratspräsidentin oder dem Stadtratspräsidenten.</p>
<p>Art. 13 Protokoll</p> <p>¹ Das Protokoll enthält:</p> <p>a die Angabe von Tag, Ort, Zeit und Dauer der Sitzung;</p> <p>b die Präsenzliste und die Entschuldigungen;</p> <p>c die Namen der Rednerinnen und Redner mit dem wesentlichen Inhalt ihrer Voten;</p> <p>d von den schriftlichen Unterlagen abweichende Anträge;</p> <p>e die Beschlüsse und deren Wortlaut sowie die Stimmzahlen bei Abstimmungen und Wahlen, sofern nicht auf die genaue Ausmittlung des Mehrs verzichtet worden ist.</p> <p>² Die Verhandlungen werden aufgezeichnet. Die Aufzeichnung ist nicht öffentlich; sie dient ausschliesslich der Protokollhilfe und wird nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.</p> <p>³ Das Protokoll ist in der Regel für die nächste Sitzung zu erstellen.</p>	<p>c die Namen der Rednerinnen und Redner mit dem vollständigen Inhalt ihrer Voten (Wortprotokoll);</p>

Kurzkomentar

Art. 7, Abs. 3: Sprachliche Anpassung.

Art. 7, Abs. 4: Heute stellt die Stadtkanzlei die Sekretärin oder den Sekretär der beiden parlamentarischen Kommissionen an. Da es sich beim Sekretariat der Aufsichts- und der Geschäftsprüfungskommission um eine Vertrauensperson im parlamentarischen Umfeld handelt, soll diese Position künftig vom Büro des Stadtrates besetzt werden.

Art. 12, Abs. 1^{bis}: Hier wird die Unterstellung des Sekretariats bei Geschäften des Stadtrates neu geregelt, bzw. präzisiert.

Art. 13, Abs. 1, Bst. c: Das Wortprotokoll wurde versuchsweise bereits eingeführt. Die Art der Protokollierung hat sich bewährt und soll nun definitiv umgesetzt werden.

Kosten

Keine.

Personelle Auswirkungen

Das Geschäft bewirkt keine Änderung des Stellenplans.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Termine

Die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates soll am 1. November 2020 in Kraft treten.

Zustimmungen

Es sind keine Genehmigungen übergeordneter Organe / Ämter nötig. Da es sich bei der Geschäftsordnung des Stadtrates formell um ein Reglement handelt, unterliegt der Beschluss dem fakultativen Referendum.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 55 Buchstabe a der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung:

1. Die Geschäftsordnung des Stadtrates wird gemäss den beiliegenden Änderungen angepasst.

2560 Nidau, 24. August 2020 ocs

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilagen:

Änderungen (CRS 2020-006)



Stadtratsbeschluss

Geschäftsordnung des Stadtrates (GO SR)

Änderung vom 17. September 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **151.1**
Aufgehoben: –

Der Stadtrat von Nidau

gestützt auf Art. 55, Abs. 1, Bst. a der Stadtordnung (SRS 101.1),

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 151.1 (Geschäftsordnung des Stadtrates (GO SR) vom 20. März 2003) (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (neu)

³ Es bereinigt den Wortlaut der Botschaften an die Stimmberechtigten und der Reglementsentwürfe (Art. 49 Geschäftsordnung).

⁴ Es bestimmt das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission und der Aufsichtskommission.

Art. 12 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Soweit die in Absatz 1 genannten Personen das Sekretariat des Stadtrats besorgen, sind sie nur dem Stadtrat verantwortlich und vom Gemeinderat und der Stadtverwaltung unabhängig. Sie unterstehen für diese Aufgaben der Stadtratspräsidentin oder dem Stadtratspräsidenten.

Art. 13 Abs. 1

¹ Das Protokoll enthält:

- c (geändert) die Namen der Rednerinnen und Redner mit dem vollständigen Inhalt ihrer Voten (Wortprotokoll);

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. November 2020 in Kraft.

2560 Nidau, 17. September 2020

Namens des Stadtrates Nidau
Die Präsidentin: Esther Kast
Der Sekretär: Stephan Ochsenbein

Diese Revision wurde vom xxx bis yyy öffentlich aufgelegt. Das Referendum wurde nicht ergriffen.